

Bewilligungszeitraum

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung eines ESF-Projekts ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum, auch Durchführungszeitraum genannt, festgeschrieben ist. Das ESF-Projekt beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des im Bescheid genannten Bewilligungszeitraums. Liegt bis zum geplanten Beginn des Projekts kein Bewilligungsbescheid vor, kann die L-Bank in Ausnahmefällen eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ erteilen, ohne damit über die Bewilligung der Fördermittel zu entscheiden. Konkret bedeutet dies, dass der vorzeitige Projektbeginn nicht förderschädlich ist, der Projektträger also vor Erhalt des Bewilligungsbescheides mit dem Projekt beginnen kann – aber auf eigenes Risiko.

Mit dem Bewilligungszeitraum wird der Beginn wie das Ende und somit die Zeitdauer eines ESF-Projekts mit allen Aktivitäten festgelegt. Dennoch verpflichtet sich der Projektträger durch den Bewilligungsbescheid zu Berichtspflichten, die nicht dem Bewilligungszeitraum entsprechen und sogar noch, zeitlich gesehen, weit darüber hinausgehen (vgl. EPM-Arbeitshilfen „Terminübersicht ESF in Baden-Württemberg“ und „Aufbewahrungsfristen“).

Der Verwendungsnachweis und der Sachbericht müssen – auch bei mehrjährigen Maßnahmen – kalenderjährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt und an die L-Bank abgegeben werden. Das Monitoring muss bereits zum 28.02. des Folgejahres abgegeben werden und dann nochmals zum 31.03 (vgl. hierzu EPM-Arbeitshilfe „Monitoring“). Wenn das Projekt unterjährig endet, müssen der Verwendungsnachweis, der Sachbericht und ebenso die Stammlblätter im Rahmen des Monitorings zusätzlich drei Monate nach Projektende an die L-Bank übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass die ESF-Mittel kalenderjährlich bewilligt werden. Konkret bedeutet dies bei mehrjährigen ESF-Projekten oder bei solchen, die bspw. von September eines Jahres bis zum August des Folgejahres laufen, dass die nicht abgerufenen ESF-Mittel eines Projektjahres nicht automatisch in die Folgejahre übertragen werden. In diesen Fällen sollte der Träger Kontakt mit der L-Bank aufnehmen. In der Regel werden jedoch, die ESF-Mittel automatisch übertragen, ein Änderungsantrag ist nicht notwendig. Einer besonderen Beachtung bedarf der Zusammenhang von Bewilligungszeitraum und Abrechnung. Der Abrechnungszeitraum für förderfähige Aufwendungen eines Projektes ist identisch mit dem Bewilligungszeitraum, wobei – wie oben beschrieben – bei mehrjährigen Projekten die Aufwendungen und die Finanzierung innerhalb des Bewilligungszeitraums zudem kalenderjährlich zu zuordnen sind. Generell können nur Aufwendungen und Finanzierungen abgerechnet werden, die sich auf die Durchführung des Projekts im Bewilligungszeitraum beziehen.

Wichtig: Bei der Abrechnung der Aufwendungen und Finanzierung muss sich der Projektträger der Problematik der Abgrenzung und der kalenderjährlichen Zuordnung in besonderem Maße bewusst sein. Maßgeblich für die kalenderjährliche Zuordnung von Aufwendungen ist das Datum der Leistungserbringung, nicht das Rechnungsdatum. Auch Projekterträge müssen dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem sie entstanden sind.

Beispiele:

Abschreibungen¹ können nur für den entfallenden Anteil im Bewilligungszeitraum abgerechnet werden.

Kosten für Stellenanzeigen zur Einstellung neuen Projektpersonals können nur geltend gemacht werden, wenn die Stellenanzeige in der Projektlaufzeit veröffentlicht wird².

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Bewilligungsbescheid
- Allgemeine Belegführung
- Aufbewahrungsfristen
- L-Bank
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Monitoring
- Publizitätsvorgaben
- Sachbericht
- Terminübersicht ESF in Baden-Württemberg
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Verwendungsnachweis

¹ Bei Projekten im Förderbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind Abschreibungen nicht förderfähig.

² Zudem müssen Sie auf die Einhaltung der Publizitätspflichten achten.